

Pflichten der Familienglieder. Der Mann ist der Haushaltungsvorstand und hat durch Ausübung seines Berufes für den Unterhalt der Familie zu sorgen; der Frau liegt die Leitung des gemeinsamen Hauswesens ob (Schlüsselgewalt). In den gemeinschaftlichen Angelegenheiten hat der Mann die entscheidende Stimme; von ihm werden, was das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, insbesondere Wohnort und Wohnung bestimmt. Die Eltern haben die gemeinsame Pflicht, ihre Kinder sorgfältig zu erziehen und ihnen vom 6. Lebensjahre ab geordneten Schulunterricht zuteil werden zu lassen, damit sie brauchbare Glieder des Staates, treue Christen und gute Menschen werden. Die Kinder sind, solange sie dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihren Kräften und ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten (B. G. B. § 1617).

Elterliche Gewalt. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt (B. G. B. § 1626). Der Vater hat sein Kind in allen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, z. B. einen Lehrvertrag abzuschließen. Auch die entscheidende Stimme bei der Wahl des Berufes gehört dazu. Die Sorge für die Person des Kindes enthält insbesondere „das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen“. Vater und Mutter können angemessene Zuchtmittel anwenden.

Wenn der Vater tot ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, dann steht sie der Mutter zu. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, nicht aber die Pflicht, für das Kind zu sorgen, wenn sie eine neue Ehe eingeht.

Vormundschaft. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, wenn z. B. die Eltern tot sind oder sich die Mutter, die verwitwet oder geschieden ist, wieder verheiratet. Dasselbe geschieht, wenn die Eltern zwar leben und auch die elterliche Gewalt haben, sie aber beide aus bestimmten Gründen nicht ausüben können, z. B. wenn sie taubstumm sind. Der Vater (die Mutter) hat das Recht und die Pflicht, für die Person und für das Vermögen des Kindes zu sorgen. Ist ihm für einen Teil dieser Befugnisse, die in der elterlichen Gewalt liegen, die Vertretung des Kindes entzogen (z. B. für die Vermögensverwaltung), so wird kein Vormund, sondern ein Pfleger bestellt. Auch für Volljährige, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, werden Pfllegschaften errichtet.

Zweck der Vormundschaft ist, die elterliche Gewalt bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen zu ersetzen. Der Vormund ist der gesetzliche Vertreter des Mündels. Er allein schließt die Rechtsgeschäfte im Namen des Mündels ab (Lehrvertrag). Neben dem Vormunde kann auch für bestimmte Angelegenheiten ein Pfleger